

Erläuterung:

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) ist nach Abschluss des Haushaltsjahres 2023 erstellt worden. Aus ihm gehen die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung (Sp. 4), die Zahlen der Berichtigungs- u. Neutralrechnung (Sp. 5) und die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse der Wirtschaftsrechnung (Sp. 6) hervor.

RW-Gebühren, Dezentrale Abwasserbeseitigung

Mit Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 (siehe Vorlagen 35 und 36/2022) wurde eine Gebührenanpassung für die RW-Kanalisation für die Gemeinden Hattorf am Harz, Elbingerode und Wulften am Harz umgesetzt. Die Gebührensätze wurden wie folgt festgelegt:

Einrichtung	Gebührensatz €/ m² ab 01.01.2017	Gebührensatz €/ m² ab 01.01.2023
RW-Kanal Hattorf am Harz	0,29 €	0,34 €
RW-Kanal Elbingerode	0,14 €	0,10€
RW-Kanal Hörden am Harz	0,16 €	0,16 €
RW-Kanal Wulften am Harz	0,22 €	0,17 €
Dezentrale Abw.-Beseitigung	20,41 €	20,41 €

Aus der vorliegenden Betriebsabrechnung ist jetzt erkennbar, dass für den Bereich RW Kanal Hattorf am Harz eine leichte Unterdeckung erzielt wurde. Für den RW-Kanal Hörden am Harz wurde eine leichte Überdeckung erzielt, so dass die weitere Entwicklung hier beobachtet werden muss. Im Bereich des RW-Kanals Elbingerode und Wulften am Harz wurde eine Unterdeckung erzielt, so dass auch hier die weitere Entwicklung beobachtet werden muss. Die ab 2023 erfolgte Anpassung der Gebührensätze erfolgte grundsätzlich in die richtige Richtung.

Für die Gebührenkalkulation 2025 ff. werden die Ergebnisse 2023 entsprechend vorgetragen.

SW-Gebühren

In den vergangenen Haushaltsjahren hatte sich der Trend des rückläufigen Wasserverbrauchs fortgesetzt, so dass wiederholt in den Vorlagen der Gebührenbedarfsberechnung der Vorjahre darauf hingewiesen wurde, dass im Rahmen der Betriebsergebnisse eine Gebührenerhöhung für die Schmutzwasserbeseitigung notwendig werden kann. Umgesetzt wurde eine Gebührenanhebung dann mit der Beschlussvorlage 36/2022 für das Haushaltsjahr 2023.

Für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wird im Haushaltsjahr 2023 eine Unterdeckung ausgewiesen. Maßgeblich hierfür sind die erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere durch erhöhte Strompreise als auch durch die Inflation bedingt. Für die Gebührenkalkulation 2025 ff. werden die Ergebnisse 2023 entsprechend vorgetragen.

Der BAB ist Grundlage für die nächste Gebührenbedarfsberechnung. Weitere Anmerkungen können dem BAB entnommen werden.

Die Abrechnung ist zur Kenntnis zu nehmen.

gez. Kaiser